



## Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Markt

Indersdorf

(Unterkunftsanlagegebührensatzung)

vom 28.02.2024

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBl. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

## Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen des Marktes (Unterkunftsanlagegebührensatzung)

### § 1

#### Gebührenerhebung

- (1) Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Unterbringung Obdachloser in gemeindeeigenen Unterkunftsanlagen nachstehende Benutzungsgebühren:
  - a) Wohncontainer am Wehr 6, 85229 Markt Indersdorf
    - a. Nutzungsgebühr:                      monatlich      184,00 €
    - b. zzgl. der monatlichen Verbräuche für Strom und Wasser (Strom-/Wassermähler)
- (2) Für einzelne, vom Markt vorübergehend angemietete und als Unterkunft verwendete Wohnungen, für die Aufnahme von Benützern gemäß §4 der Unterkunftsanlagegebührensatzung verfügt wurde (Einzelunterkünfte), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnung vom Markt zu zahlende Miete zuzüglich aller Nebenkosten erhoben. Es dürfen nur solche Wohnungen angemietet werden, deren Miete die im sozialen Wohnungsbau zulässige Miete nicht übersteigt.

### § 2

#### Entstehen der Gebührenschuld Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Unterkunft zugewiesen wird (§ 4 der Unterkunftsanlagegebührensatzung)
- (2) Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Unterkunftseinheit. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Benutzer wird von der Einrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert wird.



## **§ 3 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühren sind spätestens am dritten Werktag eines Monats im Voraus zu entrichten.

## **§ 4 Zahlungserleichterungen, Zahlungsrückstände**

- (1) Die Benützungsgebühren können auf Antrag des Benützers ausnahmsweise in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Benützers die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre. Anträge nach Satz 1 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden.
- (2) Ist ein Benützer mit der Entrichtung mehrerer fälliger Benützungsgebühren in Rückstand geraten und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher rückständiger Benützungsgebühren aus, wird mit der Zahlung die jeweils ältere rückständige Benützungsgebühr getilgt.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 18.03.2024

MARKT MARKT INDERSDORF

  
Franz Obesser  
1. Bürgermeister